

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenkliche Bescheinigung für Reifenkombinationen an Kraftfahrzeugen

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	Yamaha	Handelsbezeichnung	TT 600 R, RE
Fahrzeugtyp	DJ01	EG/ABE Nr.	H895 e1*92/61*0177***

	Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60	2.50 x 18	130/80-18 M/C 72T TT K60
2	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60	2.50 x 18	140/80-18 M/C 70S TT M+S K60 Scout
2	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TL M+S K60 Scout	2.50 x 18	140/80-18 M/C 70S TT M+S K60 Scout
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54S TT K69	2.50 x 18	130/80-18 M/C 66S TT K74
2	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54S TT K69	2.50 x 18	140/80-18 M/C 70R TT K74

Auflagen:	- Schlauchverwendung vorgeschrieben.
------------------	--------------------------------------

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 21.09.2011

mopedreifen.de

Thomas Oleinick
Leiter Entwicklung

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers

Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original

#Stammkunden

Geschäftsführender Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

YA-DJ01-1

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau
Tel.: (0 35 29) 124 38
Fax: (0 35 29) 124 38
E-Mail: verkauf@mopedreifen.de

Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH